

## **VEREINSSATZUNG**

### **Lokale Aktionsgruppe ARBERLAND e.V.**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Vereinsname, Vereinssitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Stimmrecht
- § 8 Vorstand
- § 9 LAG-Beirat (Entscheidungsgremium)
- § 10 Fachbeirat
- § 11 Geschäftsführung/ Geschäftsstelle
- § 12 Niederschrift
- § 13 Mittel des Vereins
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Vereinsname, Vereinssitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe ARBERLAND e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Der Verein ist eine Interessensgemeinschaft, deren Zweck es ist, die Mitglieder sowie andere regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die der integrierten und langfristigen Entwicklung der Region dienen und deren Wirtschaftskraft im ländlichen Raum nachhaltig stärken sollen.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:
  - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES), das der Zielsetzung des Vereins entspricht.
  - Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der Region vorantreiben.
  - Förderung von Entwicklungsstrategien zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Stärkung der regionalen, sozialen und ökologischen Wettbewerbsfähigkeit.
  - Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und weitere Vernetzung der regionalen Akteure.
- (4) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich offen.

Vereinsmitglieder können sein:

- a) natürliche, voll geschäftsfähige Personen mit Wohnsitz im Landkreis Regen
  - b) juristische Personen oder Vereine oder kommunale Arbeitsgemeinschaften und vergleichbare öffentlich-rechtliche Aufgabenträger mit Sitz oder Wirkungsbereich im Landkreis Regen, insbesondere Städte, Märkte und Gemeinden, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, berufsständische Vertretungen, Vertretungen der Arbeitnehmerschaft, kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Finanzinstitute und Einrichtungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem LAG-Beirat schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der LAG-Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Bei Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft durch den LAG-Beirat kann der Antragsteller eine Überprüfung durch die Mitgliederversammlung fordern; die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Personen) oder Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen)
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) mit Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich beim LAG-Beirat gekündigt werden.
- (5) Ein Mitglied kann im Fall eines groben Verstoßes gegen die in der Satzung festgelegten Interessen des Vereins oder, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate in Verzug ist durch Beschluss des LAG-Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch des betroffenen Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
  
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise, und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

## § 5

### Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) der LAG-Beirat (§ 9)
- d) der Fachbeirat (§ 10)

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:
  - a) Bestellung des Vorstandes und der Mitglieder des LAG-Beirats
  - b) Entscheidung grundsätzlicher Angelegenheiten des Vereins
  - c) Annahme und Änderung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
  - d) Änderungen der Vereinssatzung
  - e) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des LAG-Beirats (Ablehnung einer Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein)
  - f) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung, soweit erforderlich
  - g) Entlastung des Vorstandes und des LAG-Beirats
  
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr schriftlich oder in Textform mit Bekanntgabe

der vorläufig festgesetzten Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.  
Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (5) Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

## **§ 7 Stimmrecht**

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in offener Abstimmung gefasst.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem LAG-Beirat zugewiesen worden sind.
- (3) Der Vorstand wird auf eine Dauer von 6 Jahren bestellt; er bleibt bis zur Neubestellung eines Vorstandes im Amt. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte den Vorgaben der Satzung entsprechend.

- (4) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen jeweils einzeln (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertretungsberechtigt.

## § 9

### LAG-Beirat (Entscheidungsgremium)

- (1) Der LAG-Beirat ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie.
- (2) Mitglieder des LAG-Beirats können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der LAG-Beirat des Vereins besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
  - neun weiteren Vereinsmitgliedern
  - sowie dem/der Geschäftsführer/-in als nicht stimmberechtigtes Mitglied.

Die anteilige Zusammensetzung mit Vertretern des öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereichs muss den einschlägigen Vorgaben entsprechen.

- (4) Die Mitglieder des LAG-Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren bestellt; sie bleiben bis zur Neubestellung eines LAG-Beirats im Amt.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des LAG-Beirats endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Scheidet ein LAG-Beirats-Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der LAG-Beirat berechtigt, ein kommissarisches LAG-Beirats-Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte LAG-Beirats-Mitglieder bleiben bis zur nächsten Bestellung im Amt.
- (7) Der LAG-Beirat gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung der Kontrolle der LES beinhalten muss.

## § 10 Fachbeirat

- (1) Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung und Beratung einen Fachbeirat berufen. Mitglieder im Fachbeirat können Personen von folgenden Institutionen/ Gebietskörperschaften/Behörden/Vereinen sein:
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen
  - Regierung von Niederbayern
  - Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
  - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen
  - Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
  - Naturpark Bayerischer Wald e.V.
  - IHK Niederbayern
  - Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
  - Technische Hochschule Deggendorf
  - Kreisjugendring Regen
  - Kreiscaritasverband Regen
  - Lebenshilfe Regen
  - BBV Kreisverband Regen
  - Maschinenring Regen
  - Kreiskrankenhäuser Zwiesel-Viechtach
  - Regionsansässige Krankenkassen
  - Landratsamt Regen
  - Agentur für Arbeit Deggendorf
  - Wirtschaftsforum Regen e.V.
- (2) Bei Bedarf kann der Fachbeirat um geeignete Einrichtungen erweitert werden. Die Mitglieder des Fachbeirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein und haben kein Stimmrecht.

## § 11 Geschäftsführung/Geschäftsstelle

- (1) Der LAG-Beirat kann zu seiner Unterstützung (Umsetzung des Lokalen Entwicklungskonzepts, Öffentlichkeitsarbeit, Erledigung laufender Angelegenheiten, Protokollführung usw.) eine Geschäftsstelle einrichten. Sie unterstützt den Vorstand und den LAG-Beirat bei der Geschäftsführung des Vereins. Der Leiter der Geschäftsstelle ist Schriftführer.
- (2) Die Geschäftsführung kann einem Vereinsmitglied übertragen werden.

## **§ 12 Niederschrift**

Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen und LAG-Beirats-Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beratungsgegenstände und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten; sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 13 Mittel des Vereins**

Der Verein bringt die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch eigene Einnahmen sowie durch öffentliche und sonstige Zuwendungen auf.

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen und zu diesem Zweck eine Beitragsordnung erlassen.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Der Verein unterwirft sich nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften der Haushalts- und Kassenprüfung durch den Rechnungsprüfer des Landkreises Regen (Kreisrechnungsprüfung) oder einer vergleichbaren öffentlichen Prüfstelle.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fließt dem Landkreis Regen zur Verwendung im Sinn des Vereinszwecks zu.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 16 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 12.11.2014 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen. Der Verein entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung.  
Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.
- (3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Regen , \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Satzungsprotokollführer









